

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 432/10 B

L 7 R 538/08 (Sächsisches LSG)
S 10 RA 1195/03 (SG Leipzig)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. April 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l, den Richter Gasser und die Richterin Dr. Oppermann sowie die ehrenamtlichen Richter Riedl und Prof. Dr. Wel ti beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 15. November 2010 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die Klägerin bezieht aufgrund eines Antrags vom 4.9.2000 sowie eines von der Beklagten angenommenen Leistungsfalls vom selben Tag ab 1.10.2000 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit auf Dauer (*Rentenbescheid vom 7.2.2003, Neufeststellung vom 28.5.2003*). Zwischen den Beteiligten sind noch der Beginn und die Höhe dieser Rente streitig.
- 2 Die Klägerin meint, die Rente müsse am 1.10.1999, hilfsweise am 8.11.1999 beginnen. Sie bezieht sich darauf, dass sie bereits im Oktober sowie Anfang November 1999 in der Auskunfts- und Beratungsstelle (A+B-Stelle) der Beklagten (damals: Bundesversicherungsanstalt für Angestellte - BfA) in Leipzig vorgesprochen und am 8.11.1999 einen "Antrag auf Kontenklärung (kein Rentenanspruch)" (so die Überschrift des Vordrucks; handschriftlich ergänzt um "mit Rentenauskunft und EU-Renten-Auskunft") eingereicht hatte; auf der ersten Formularseite jenes Antrags ist handschriftlich vermerkt: "Bitte um beschleunigte Bearbeitung, da evtl. EU bevorsteht!". Einen formularmäßigen "Antrag auf Versichertenrente aus der Angestelltenversicherung" stellte die Klägerin am 4.9.2000. Sie macht geltend, infolge des späteren Rentenbeginns sei ihre Rente um ca 80 Euro/Monat niedriger ausgefallen, und verlangt, aufgrund eines Herstellungsanspruchs so gestellt zu werden, als habe sie bereits im Oktober bzw November 1999 die Rente beantragt. Im Streit stehen ferner Einzelheiten der Rentenberechnung.
- 3 Das SG Leipzig hat die Klage mit Urteil vom 11.8.2008 abgewiesen: Da der Leistungsfall der Erwerbsunfähigkeit nach den Ermittlungen im Rentenverfahren am 4.9.2000 eingetreten und der Rentenanspruch rechtswirksam an diesem Tag gestellt worden sei, beginne die Rente am 1.10.2000. Ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch stehe der Klägerin insoweit nicht zu. Es sei nicht ersichtlich, dass es im Oktober 1999 eine Sachbearbeitung durch die Beklagte gegeben habe, bei der diese eine klar zu Tage liegende Dispositionsmöglichkeit der Klägerin übersehen oder jedenfalls nicht darauf hingewiesen habe; auch eine unrichtige oder missverständliche Information der Klägerin sei ebenso wenig herleitbar wie eine sonstige Verletzung von Beratungs- oder Auskunftspflichten. Ein Fall der erforderlichen Spontanberatung liege nicht vor. Eine derartige Verpflichtung hätte nur bestehen können, wenn der A+B-Stelle der Beklagten die beratungserheblichen Daten vorgelegen hätten; dies sei aber weder im Oktober noch im November 1999 der Fall gewesen. Die Klägerin habe ihr Begehren am 12.10.1999 ausschließlich auf Auskünfte zur Rentenhöhe beschränkt. Wenn eine Mitarbeiterin der Beklagten ihr im Oktober 1999 eine solche Auskunft verweigert habe, so habe dies dem Umstand Rechnung getragen, dass die beratungserheblichen Daten zu diesem Zeitpunkt nicht vorgelegen hätten. Hinsichtlich der Rentenberechnung schließe sich die Kammer den angefochtenen Bescheiden an.



- 4 Das Sächsische LSG hat die Berufung der Klägerin mit Urteil vom 15.11.2010 zurückgewiesen. Sie habe einen ausdrücklichen Rentenanspruch erst am 4.9.2000 gestellt und könne auch nach dem sozialrechtlichen Herstellungsanspruch nicht verlangen, dass der Zeitpunkt ihrer Rentenanspruchstellung vorverlegt werde. Die Beklagte habe keine Beratungspflicht verletzt. Insoweit bezieht sich das LSG auf die zutreffenden Ausführungen des SG, die es wie folgt ergänzt: Mit einer unverbindlichen Auskunft zur voraussichtlichen Rentenhöhe wäre der Klägerin nicht gedient gewesen, weil dies nicht ihrem Begehren entsprochen habe. Aus ihrem Vorbringen ergebe sich, dass sie damals keinen Rentenanspruch habe stellen wollen, wenn die zu erwartende Erwerbsunfähigkeitsrente unter dem Sozialhilfeniveau gelegen hätte. Die vollständigen Informationen und Daten, die die Rentenhöhe im Oktober oder November 1999 bestimmten, hätten damals noch nicht vorgelegen (zB Behandlung der Entgelte von Beschäftigten der ehemaligen Deutschen Reichsbahn; Rechtsprechung des BSG der Jahre 2000 und 2002 zu den fiktiven Anwartschaften aus den ehemaligen DDR-Zusatzversorgungssystemen, die zu einem entsprechenden Antrag der Klägerin aus dem Jahre 2003 geführt habe). Insbesondere hätte der Klägerin nicht geraten werden können, "zur Sicherheit" sofort einen Antrag auf Erwerbsunfähigkeitsrente zu stellen. Denn wäre diese niedriger gewesen als ihr Anspruch auf Arbeitslosenhilfe oder Sozialhilfe, hätte sie den Rentenanspruch nicht zurücknehmen können, ohne auch ihren Anspruch auf (höhere) Arbeitslosenhilfe zu verlieren. Im Übrigen stehe keineswegs fest, dass sich bei einem früheren Antrag eine höhere monatliche Rente für die Klägerin ergeben hätte. Da zur Überzeugung des LSG kein Beratungsfehler vorliege, komme es weder darauf an noch auf die Frage, ab welchem Zeitpunkt die Klägerin erwerbsunfähig gewesen sei. Eine eindeutige ärztliche Feststellung zu einem möglichen Leistungsfall bereits im Jahr 1999 gebe es nicht. Schließlich sei die Rente der Klägerin sowohl hinsichtlich der Behandlung des Arbeitsentgelts für den Monat Mai 1993 als auch in Bezug auf die Berücksichtigung von Zeiten der Hochschulausbildung rechtsfehlerfrei berechnet worden.
- 5 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem LSG-Urteil richtet sich die Beschwerde der Klägerin. Sie macht Verfahrensfehler sowie die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.

II

- 6 Soweit die Voraussetzungen für eine hinreichende Darlegung bzw. Bezeichnung des Zulassungsgrundes (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) erfüllt sind, ist die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nicht begründet.



- 7 1. Die Klägerin rügt zunächst mehrere Gehörsverletzungen (§ 62 SGG):
- 8 a) So habe (1) das LSG ausgeführt, der Klägerin habe nicht geraten werden können, "zur Sicherheit" einen Rentenantrag zu stellen, denn bei Rentengewährung hätte sie den Antrag nicht mehr zurücknehmen können, ohne auch ihren Anspruch auf (höhere) Arbeitslosenhilfe zu verlieren (§ 125 Abs 1 S 2 SGB III). Hierzu hätte der Klägerin nach § 62 iVm § 128 Abs 1 und 2 SGG die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt werden müssen. Sie hätte dann vorgetragen, dass sie damals überhaupt keine Arbeitslosenhilfe nach § 125 Abs 1 SGB III bezogen habe, sodass die Agentur für Arbeit (richtig für die damalige Zeit: das Arbeitsamt) jedenfalls nicht nach dieser Vorschrift an die Feststellungen des Rentenversicherungsträgers gebunden gewesen wäre; dies hätte das LSG zu einer anderen Bewertung der "glasklaren" Gestaltungsmöglichkeit veranlasst.
- 9 Weiterhin trägt die Klägerin vor, sie sei (2) zu der vom LSG für erheblich gehaltenen Tatsache nicht gehört worden, bei einem früheren Rentenantrag hätten Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit mit "unter Umständen" rentenerhöhender Auswirkung nicht mehr berücksichtigt werden können. Bei Einräumung rechtlichen Gehörs hätte sie hierzu vorgetragen, dass die Zurechnungszeit nach § 59 SGB VI laut Rentenbescheid eine weit höhere (über doppelt so hohe) Bewertung erfahren habe als die Pflichtbeiträge wegen Arbeitslosigkeit. Ihren schriftsätzlichen Hinweis auf die Entscheidungserheblichkeit der laufenden Rentenminderung bei späterem Rentenantrag wegen des Bezuges von Arbeitslosenhilfe habe das Gericht einfach übergangen. Eine Gehörsverletzung liege (3) auch darin, dass das LSG ihre Argumentation zur stufenweisen Herabminderung der Hochschulzeiten (§ 58 Abs 1 Nr 4, § 252 Abs 4 iVm Anlage 18 SGB VI aF) nicht zur Kenntnis genommen, jedenfalls nicht in Erwägung gezogen und damit verfahrensfehlerhaft unberücksichtigt gelassen habe.
- 10 Mit diesen Punkten hat die Klägerin jedoch jeweils keinen nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG erheblichen Verfahrensmangel bezeichnet, "auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann" (aaO Teils 1). Hierbei ist die Rechtsansicht des Berufungsgerichts zugrunde zu legen. Aus der erforderlichen Gesamtschau wird aber ersichtlich, dass die von der Klägerin hervorgehobenen Einzelpunkte für die Entscheidung des LSG keine entscheidungserhebliche Bedeutung haben konnten.
- 11 Insbesondere zu dem von der Klägerin angesprochenen Punkt (2) der bei einem späteren Rentenantrag erworbenen weiteren Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit, die sich unter Umständen rentenerhöhend hätten auswirken können, bringt das LSG selbst zum Ausdruck, dass es ihm hierauf für seine Entscheidung nicht angekommen ist. Denn es führt (auf S 12 des Berufungsurteils) hierzu aus, dass dem nicht habe nachgegangen werden müssen. Wenn die Klägerin nunmehr im Gegensatz dazu meint, das LSG habe dem nachgehen und sich zu



Ermittlungen über einen früheren Leistungsfall gedrängt sehen müssen, lässt sich hieraus ein Zulassungsgrund nicht herleiten.

- 12 Dem entspricht, dass das LSG die Ablehnung des von der Klägerin geltend gemachten Herstellungsanspruchs - nach vorheriger Bezugnahme auf die von ihm für zutreffend gehaltenen Ausführungen des Sozialgerichts - damit begründet, dass es keinen konkreten Beratungsanlass im Hinblick auf eine sofortige Rentenantragstellung bzw die Stellung eines Reha-Antrags anlässlich der ersten Vorsprache der Klägerin in der A+B-Stelle am 21.10.1999 und auch nicht im Rahmen des Antrags auf Kontenklärung im November 1999 gegeben habe. Die Klägerin habe damals keinen Rentenantrag stellen wollen, wenn die zu erwartende Erwerbsunfähigkeitsrente unter dem Sozialhilfeniveau liege; ihrem Begehren hätte eine unverbindliche Auskunft zur voraussichtlichen Rentenhöhe nicht entsprochen. Insgesamt war für das LSG damit (*im Anschluss an die entsprechende Feststellung des SG auf S 10 des erstinstanzlichen Urteils*) nicht ersichtlich, dass es im Oktober 1999 eine Sachbearbeitung durch die Beklagte gegeben hat, bei der diese eine klar zutage liegende Dispositionsmöglichkeit der Klägerin übersehen oder jedenfalls nicht darauf hingewiesen habe; es sei auch nicht herleitbar, dass die Beklagte die Klägerin unrichtig oder missverständlich informiert habe. Anhaltspunkte für eine sonstige Verletzung von Beratungs- oder Auskunftspflichten lägen nicht vor. Auf diese Argumentation aber haben die oben angesprochenen Punkte (1) und (3) keinen denkbaren Einfluss.
- 13 b) Die Klägerin trägt weiterhin vor, dass wenn sie von den Beraterinnen der A+B-Stelle, Abteilung Kontenklärung, zu einer ad-hoc-Beratung in die Abteilung Rente verwiesen worden wäre, dort umgehend aufgrund der gespeicherten Daten eine Rente oberhalb der Sozialhilfegrenze errechnet und sie dadurch zur Antragstellung veranlasst worden wäre. Wenn das Berufungsurteil darauf abstelle, ihr sei mit einer vorläufigen Berechnung "nicht gedient" gewesen, weil sie eine präzise Auskunft benötigt hätte, ignoriere es ihren Vortrag, dass es ihr damals nur darum gegangen sei, eine Rente oberhalb der Sozialhilfe zu erhalten. Bei Einräumung rechtlichen Gehörs hätte sie dargelegt, dass es ihr damals auf die endgültige Klärung der vom LSG insoweit angeführten Zeiten nicht angekommen sei, sondern lediglich auf eine auskömmliche Rente, die höher als die Sozialhilfe ausfalle.
- 14 In dieser Hinsicht liegt schon deshalb keine Gehörsverletzung vor, weil das LSG den angeblich ignorierten Vortrag der Klägerin in seinen Entscheidungsgründen ausdrücklich aufgegriffen und festgestellt hat, dass die Klägerin "damals keinen Rentenantrag hätte stellen wollen, wenn die zu erwartende Erwerbsunfähigkeitsrente unter dem damaligen Sozialhilfeniveau gelegen hätte" (*S 11 des Berufungsurteils*). Wenn die Klägerin nunmehr meint, das LSG habe aus dieser Feststellung die falschen Folgerungen gezogen, so liegt hierin kein Zulassungsgrund.
- 15 2. Hinsichtlich der Beitragszeit für Mai 1993 beanstandet die Klägerin einen Verstoß gegen den Amtsermittlungsgrundsatz nach § 103 SGG. Sie wirft dem LSG insoweit einen "Zirkelschluss"



vor. Dieses hätte sich zu weiteren "Ermittlungen bei Arbeitgeber, Krankenkasse, ggf Zeugenvernehmungen etc" gedrängt fühlen müssen, wie sie das schriftsätzlich und sinngemäß auch noch im Befangenheitsantrag vom 15.11.2010 gerügt habe.

- 16 Damit bezeichnet die Klägerin - auch unter Berücksichtigung ihres Hinweises, dass an "die Rüge weiterer Ermittlungen (...) bei einem nicht anwaltlich vertretenen Kläger keine erhöhten formalen Ansprüche zu stellen" seien - einen Verfahrensfehler nach § 103 SGG nicht in der erforderlichen Weise (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Hierzu hätte es weiterer Darlegungen zum Inhalt der angeführten Schriftsätze bedurft, um - auch für eine Argumentation aus der Laiensphäre - zwischen einem Hinweis über Möglichkeiten zu weiteren Ermittlungen, einer Beweisanregung oder einem Beweis Antrag unterscheiden zu können.
- 17 3. Soweit die Klägerin vorträgt, sie habe mit ihrem Befangenheitsantrag vom 15.11.2010 sinngemäß verschiedene Verfahrensfehler geltend gemacht, insoweit sei aber der "Ablehnungsbeschluss vom 15.11.2010 über die Befangenheit der Vorsitzenden Richterin nicht hinreichend begründet", liegt hierin ebenfalls kein Zulassungsgrund (vgl § 202 SGG iVm § 557 Abs 2 ZPO).
- 18 4. a) Die Klägerin macht zudem eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend, indem sie die Rechtsfragen aufwirft,
- (1 ob die A+B-Stellen der Beklagten nach § 14 SGB I verpflichtet seien, den Inhalt der
 -) Beratungsgespräche zu dokumentieren, wie dies beispielsweise von der A+B-Stelle der DRV Bund vorgegeben sei,
 - (2 ob die Rentenversicherungsträger weiter verpflichtet seien, diese Dokumentation länger
 -) ger als bis zum Ablauf von sechs Jahren (so bei der DRV Bund) aufzubewahren,
 - (3 ob eine fehlende Dokumentation und eine damit nicht eingehaltene mindestens
 -) 10-jährige Aufbewahrungsverpflichtung zu den Grundpflichten nach § 14 SGB I gehören, und dass Verstöße hiergegen als schuldhaft im Sinne einer Beweislastumkehr zu werten seien.
- 19 Dazu trägt sie vor, dass eine Beratungsdokumentation bereits im Widerspruchs- und Klageverfahren zu ihren Gunsten hätte beigezogen und verwertet werden können, wenn in ihrem Fall eine solche erstellt worden wäre. Im Ergebnis habe das LSG eine Beweislastentscheidung zu ihren Ungunsten getroffen, die im Falle einer Beweislastumkehr "anders" ausgefallen wäre.
- 20 Der Rechtsfrage (1) kann jedoch schon deshalb keine grundsätzliche Bedeutung zukommen, weil die Klägerin augenscheinlich übersieht, dass es sich bei der von ihr als vorbildlich herausgestellten "DRV Bund" um die Beklagte selbst handelt. Die Frage (2) nach einer längeren Aufbewahrungsfrist als von sechs Jahren kann im Übrigen hier schon deshalb nicht entscheidungserheblich sein, weil um den Ablauf von Beratungsgesprächen frühestens aus dem Jahr 1999 gestritten wird, die Klägerin jedoch bereits im Jahr 2003 Klage zum SG Leipzig



erhoben hat. Auch die Frage (3) zur Beweislastumkehr ist hier nicht klärungsfähig. Denn das LSG hat keine Beweislastentscheidung getroffen, sondern vielmehr "zur Überzeugung des Senats" festgestellt, dass kein Beratungsfehler vorliegt (*S 12 Abs 2 des Berufungsurteils*).

- 21 Im Übrigen fehlt es an jeglicher Prüfung, ob und inwieweit sich eine Antwort auf die gestellten Rechtsfragen bereits aus dem Gesetz oder aber aus vorhandener höchstrichterlicher Rechtsprechung ergibt.
- 22 b) Soweit die Klägerin schließlich als grundsätzlich bedeutsam die Verfassungsmäßigkeit der eingeschränkten rentenrechtlichen Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten gemäß § 58 Abs 1 S 1 Nr 4 iVm § 252 Abs 4 und Anlage 18 SGB VI aF rügt, kann dahinstehen, ob insoweit die Darlegungserfordernisse erfüllt sind. Denn die entsprechenden Rechtsfragen sind inzwischen jedenfalls durch die Senatsurteile vom 19.4.2011 (*zB BSGE 108, 126 = SozR 4-2600 § 74 Nr 3 = NZS 2012, 108*) geklärt. Darauf, dass diese Entscheidungen erst nach der Beschwerdebegründung der Klägerin ergangen sind, kommt es insoweit nicht an (*s BGH vom 20.1.2005, NJW-RR 2005, 650 f*).
- 23 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 SGG).
- 24 Die Entscheidung über die Kosten beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

